

H Höhe der Verzugszinsen für Ansprüche des Arbeitnehmers

wesentliche Entscheidung des **BAG**

BAG vom 23.02.2005 – 10 AZR 602/04 – in NZA 2005 S. 694-697

Die Streitfrage, ob Arbeitnehmer Verbraucher sind oder nicht i.S.d. der geänderten Landschaft des BGB mit der Folge, ob man nun nach § 288 Abs. 2 BGB Entgeltforderungen mit 8 %-Punkten über dem nach § 247 BGB festgelegten Basiszinssatz im Verzugsfalle zu verzinsen hat, oder nach § 288 Abs.1 BGB nur mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz, ist nun erst einmal aus der Diskussion herausgenommen worden.

Das BAG hat sich in der o.g. Entscheidung für § 288 Abs.1 BGB und damit für 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz entschieden.